



St. Gallen, 15. März 1994

Gemeinderat
8887 Mels

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung einge-
reicht:

- Baulinienplan Täli

Der Erlass regelt Strassenbaulinien. Die Prüfung ergibt, dass er
grundsätzlich recht- und zweckmässig ist. Nähere Ausführungen sind
erforderlich bezüglich des Waldgesetzes (SR 921.0; abgekürzt WaG):

Nach Art. 10 Abs. 2 WaG (in Kraft seit 1. Januar 1993) ist beim
Erlass oder bei der Revision von Nutzungsplänen eine Waldfeststel-
lung in jenen Bereichen anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald gren-
zen oder in Zukunft grenzen sollen. Bestockungen werden qualifi-
ziert (Wald/Nichtwald) und quantifiziert, d.h. in den Abgrenzungen
aufgenommen und planlich festgehalten. Neue Bestockungen ausser-
halb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2
WaG). Das Waldfeststellungsverfahren hat somit innerhalb der Um-

grenzung nicht nur die Folge, dass - im positiven Sinn - bestehende Wälder in ihren Umgrenzungen genau aufgenommen werden, sondern - im Sinn einer negativen Feststellungsverfügung - andere Bestockungen als "Nicht-Wald" qualifiziert werden.

Der eingereichte Erlass trägt den Erfordernissen des neuen Waldgesetzes noch nicht Rechnung. Wohl wurde das neue Titelblatt verwendet. Der Teil, der die Festlegung nach Art. 10 WaG enthält, wurde indes nicht ausgefüllt. Auch in der Auskündung der öffentlichen Auflage findet sich kein Hinweis auf die Waldfeststellung. Ebenso fehlte die für die öffentliche Auflage erforderliche Unterschrift des Kantonsoberförsters.

Unter diesen Umständen lehnt es das Volkswirtschaftsdepartement ab, die Unterschrift nachträglich anzubringen. Innerhalb des mutmasslichen Plangebietes befinden sich indes keine Bestockungen, die als Waldareal gelten könnten. Die Waldfeststellung hätte sich auf die Festlegung "Nichtwald" beschränkt. Der Erlass beschränkt sich zudem auf die Festlegung von Strassenbaulinien. Unter diesen Umständen kann ausnahmsweise auf eine nochmalige öffentliche Ergänzungsaufgabe verzichtet werden. Die - negative - Waldfeststellung für das vom Baulinienplan Täli betroffene Gebiet ist im Rahmen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet nachzuholen.

Der Baulinienplan kann daher genehmigt werden. Er ist indes mit folgendem Zusatz zu versehen: "Keine Waldfeststellung nach Art. 10 WaG erfolgt." Ich weise Sie darauf hin, dass bis zum Vorliegen der Waldfeststellung für das ganze Baugebiet beim Erlass oder bei der Aenderung von Plänen dem durch das Waldgesetz geänderten Verfahren inskünftig ausnahmslos Rechnung zu tragen ist. Insbesondere müssen die Pläne vor der öffentlichen Auflage durch das Kantonsforstamt unterschrieben werden; zudem muss die öffentlichen Publikation auch in bezug auf den Wald vollständig sein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 400.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie:

- Rechtsabteilung (2)
- Planungsamt
- Kantonsforstamt, Davidstrasse 35, 9001 St. Gallen
- Rechnungsführer (2)